

Die Senatorin für Kinder und Bildung

**Dienstvereinbarung über die Regelung
der gleitenden Arbeitszeit
zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung und
dem Personalrat-Verwaltung
bei der Senatorin für Kinder und Bildung**

Präambel

Diese Regelung dient der flexiblen Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dies gilt insbesondere für die Ziffern 4, 8 und 9.

1. Allgemeines

Die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit in der Dienststelle der Senatorin für Kinder und Bildung richtet sich nach den Grundsätzen für die gleitende Arbeitszeit in der jeweils aktuellen Fassung, soweit nachstehend nicht ergänzende Regelungen getroffen werden.

2. Zu Ziffer 3 der Grundsätze (Einschränkung des Personenkreises)

Von der gleitenden Arbeitszeit sind die in der Anlage aufgeführten Personen ausgenommen.

3. Zu Ziffer 7 und 8 der Grundsätze (Rahmenarbeitszeit und Kernarbeitszeit)

Der Dienst bei gleitender Arbeitszeit soll in der Regel nicht vor 6.00 Uhr beginnen und nicht nach 20.00 Uhr enden. Die Einhaltung der Ruhezeit von elf Stunden ist unbedingt zu beachten. Der Dienst beginnt bei gleitender Arbeitszeit spätestens um 10.00 Uhr und endet montags bis donnerstags nicht vor 14.00 Uhr und freitags nicht vor 13.30 Uhr.

4. Zu Ziffer 11 der Grundsätze (Art der Zeiterfassung)

Alle in den nachstehenden Gebäuden tätigen Bediensteten sind verpflichtet, die Arbeitszeit elektronisch zu erfassen:

- Rembertiring 8-12,
- Emil-Waldmann-Str. 3,
- Faulenstraße 23,
- Bahnhofspatz 29,
- An der Weide 50.

Dienstgänge zwischen diesen Gebäuden müssen nicht im elektronischen Zeiterfassungssystem festgehalten werden.

Für die Bediensteten, die in Dienstgebäuden tätig sind, die nicht mit einem elektronischen Zeiterfassungsgerät ausgestattet sind, werden Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie Abwesenheitszeiten manuell im elektronischen Zeiterfassungssystem erfasst. Dabei sind die Ruhepausen (Nr. 13 Abs. 2 der Grundsätze) zu berücksichtigen.

Sollten Nachbuchungen notwendig werden, ist der Grund des Nachtrags im elektronischen Zeiterfassungssystem anzugeben.

5. Verpflichtung zur Kontrolle

Die Bediensteten sind verpflichtet, bei Einstellung oder Veränderung ihres Arbeitszeitmodells den Kontoauszug in ihrem elektronischen Arbeitszeitkonto auf Richtigkeit zu überprüfen und Fehler der Personalstelle unverzüglich anzuzeigen.

6. Zu Ziffer 10 der Grundsätze (Ausnahmen zu Zeitüber- und Zeitunterschreitungen)

- a) Überschreitungen der zu leistenden Arbeitszeit sind zum Stichtag 1.4. eines Jahres bis zu 50 Stunden zulässig. Es gilt die Vereinbarung zum Umgang mit Mehrstunden zwischen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und dem Personalrat – Verwaltung bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft vom 01.02.2015.
- b) Unterschreitungen der monatlich zu leistenden Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden bis zu 25 Stunden, sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Betreuung und Pflege) zulässig. Über die Ausnahmeregelung entscheidet der Staatsrat / die Staatsrätin.
- c) Freizeitausgleich kann an maximal fünf Tagen pro Monat gewährt werden.

7. Zu Ziffer 10 der Grundsätze (Auswertung der monatlichen Übersichten)

Auf Anforderung des Personalrates, mindestens aber zweimal im Jahr, werden die monatlichen Listen der Fälle, in denen das Stundensoll in einem Umfang von 50 Stunden überschritten bzw. in einem Umfang von 25 Stunden unterschritten wird, gemeinsam von der Dienststellenleitung und dem Personalrat ausgewertet und bewertet.

Die unmittelbaren Vorgesetzten sind aufgefordert, in Abstimmung mit ihren Vorgesetzten, Freiräume zum Abbau der Mehrstunden bis zum Stichtag 1.4. eines Jahres zu schaffen.

8. Schlussbestimmungen

Die Parteien dieser Dienstvereinbarung sind sich bewusst, dass die Verletzung dieser Bestimmungen, insbesondere das unrichtige Erfassen des Arbeitsbeginns oder –endes oder der Pausenzeit sowie der Kontrollpflicht (auch der Vorgesetzten), eine Dienstpflicht- bzw. Arbeitspflichtverletzung darstellt.

Diese Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt damit die bisherige Dienstvereinbarung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

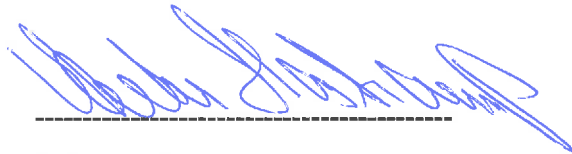
Bremen, 28.06.2017

Die Senatorin
für Kinder und Bildung



Dr. Claudia Bogedan
Senatorin

Der Personalrat –Verwaltung-
bei der Senatorin für Kinder und Bildung



Anke Haskamp
Vorsitzende

Anlage

Staatsrätin/Staatsrat

Ständige/r Cheffahrerin/-fahrer der Senatorin für Kinder und Bildung

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Empfangs